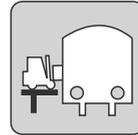


Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 14 Laderampen



Art. 14

Artikel 14

Laderampen (für Schienenfahrzeuge)

Laderampen für Schienenfahrzeuge müssen, wenn sie eine Länge von mehr als 10 m und eine Höhe von mehr als 80 cm über der Schienenoberkante aufweisen, unter der Rampe über einen Sicherheitsraum von mindestens 80 cm Höhe und 80 cm Tiefe über die ganze Rampenlänge verfügen.

Unter Umständen halten sich ausser dem Rangierpersonal weitere Personen im Gleisbereich, vor oder zwischen Rampen auf. Diese Personen müssen sich vor bewegten Schienenfahrzeugen in Sicherheit bringen können. Deshalb muss bei Laderampen von mehr als 10 m Länge und mehr als 80 cm Höhe über Schienenoberkante ein Sicherheitsabstand vorhanden sein (siehe Abbildung 414-1), oder die Rampen sind überkragend auszuführen (siehe Abbildung 414-2). Bei bestehenden Rampen kann ein Auftritt (siehe Abbildung 414-3) angebracht werden, um das Verlassen des Gleisfeldes über die Rampe zu erleichtern.

Um das durch die Aussenkante von offenen Laderampen verursachte Absturzrisiko zu vermindern, ist es wichtig, diese Kante deutlich durch einen gelb/ schwarzen Streifen zu markieren.

Wie für die Gleise (siehe Art. 13 ArGV 4) sind diese Abweichungen zur Eisenbahngesetzgebung nur für werksinterne Gleise gültig.

Weitere Angaben betreffend Laderampen finden sich in folgenden Publikationen:

- *Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Anschlussgleise (SR 741.141.5);*
- *Empfehlung Nr. 206.1 der GS1 Schweiz: «Planung und Projektierung von werksinternen Gleisanlagen»;*
- *Empfehlung Nr. 206.4 der GS1 Schweiz: «Warenumschlagrampen»;*
- *EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit (Ziffern 319.8 und 320).*

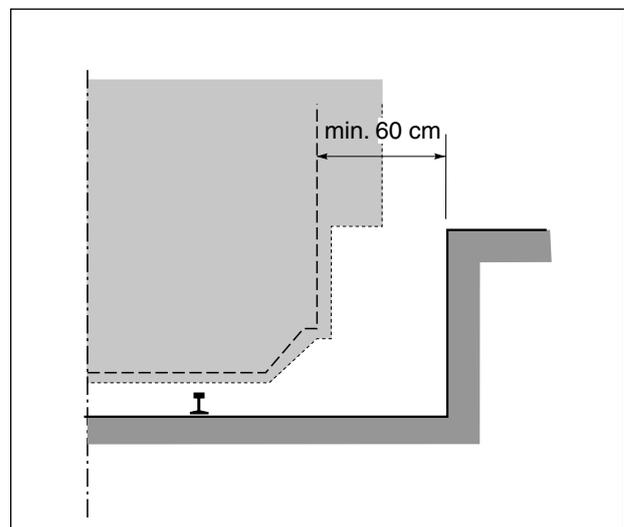


Abbildung 414-1: Rampe mit Schutzabstand

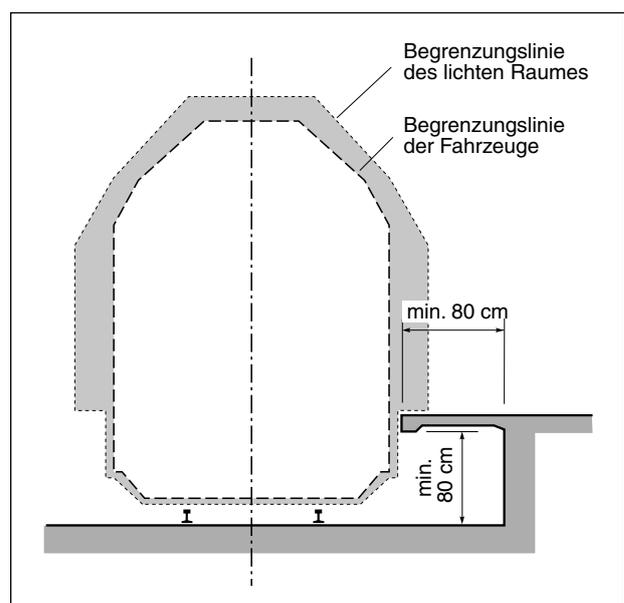
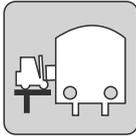


Abbildung 414-2: Rampe mit Schutzraum

Art. 14



Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz
2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 14 Laderampen

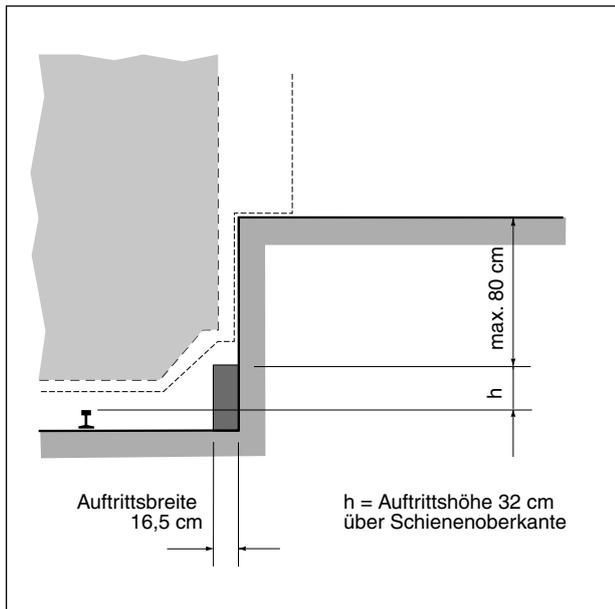


Abbildung 414-3: Rampe mit Auftritt